



Stadt Wetter (Hessen)
Stadtteil Amönau

Ergänzungssatzung
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

„Leingarten“

Teil A: Begründung

Teil B:	Satzungstext
----------------	---------------------

Teil C: Planteil

Entwurf gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB,
- Vereinfachtes Verfahren -

Juni 2021

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Satzung der
STADT WETTER (HESSEN)
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Ergänzungssatzung
„Leingarten“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.08.2020) und § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO, i.d.F. vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) in ihrer Sitzung am __.__.____ die Ergänzungssatzung „Leingarten“ im Stadtteil Amönau als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst in der Flur 20 die Flurstücke Nr. 6/1 (tw), 7, 42/2 (tw) und 48/2 (tw) in der Gemarkung Amönau.

Der Geltungsbereich des Satzungsgebietes ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich (fett abgegrenzter Bereich), die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gehölzerhalt und Begrünung der Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksfreiflächen sind als Grünflächen anzulegen und durch Anpflanzung standortheimischer Laubgehölze zu gliedern. Dabei sind die vorhandenen standortheimischen Laubgehölze vorrangig zu erhalten.

§ 3 Niederschlagswasserbehandlung

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist gemäß § 55 Abs. 2 WHG zu verwerten bzw. zu versickern, soweit kein Schadstoffeintrag ins Grundwasser zu befürchten ist.

Überschüssiges Wasser ist dem nächstgelegenen Vorfluter über eine vorgeschaltete Rückhalteeinrichtung zuzuführen.

§ 4 Planexterne naturschutzrechtliche Kompensationsverpflichtungen

Ergänzend zu den in § 2 aufgeführten planinternen Pflanzverpflichtungen sind die naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsverpflichtungen im Umfang von 9,3 BWP je Quadratmeter Grundstücksfläche durch Erwerb von Ökopunkten abzuleisten (z.B. bei der „Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) - Ökoagentur für Hessen“).

Der Nachweis erfolgt durch den Bauherrn im Rahmen des Bauantrags (z.B. durch Vorlage der Freistellungserklärung durch die Ökoagentur).

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wetter (Hessen),

Der Magistrat

Datum

Der Bürgermeister
(Unterschrift, Dienstsiegel)